

BGer 1C_476/2011 vom 27. März 2012

Bundesgericht, 2012-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_476_2011

FR: TF 1C_476/2011 du 27 mars 2012

IT: TF 1C_476/2011 del 27 marzo 2012

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid über einen Führerausweisentzug. Dagegen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung von Bundesrecht, was zulässig ist (Art. 95 lit. a, Art. 97 Abs. 1 BGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2.1

Das Gesetz unterscheidet zwischen der leichten, mittelschweren und schweren Widerhandlung (Art. 16a-c SVG). Gemäss Art. 16a SVG begeht eine leichte Widerhandlung, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft und ihn dabei nur ein leichtes Verschulden trifft (Abs. 1 lit. a). Die fehlbare Person wird verwarnet, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis nicht entzogen war und keine andere Administrativmassnahme verfügt wurde (Abs. 3). In besonders leichten Fällen wird auf jegliche Massnahme verzichtet (Abs. 4). Gemäss Art. 16b SVG begeht eine mittelschwere Widerhandlung, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt (Abs. 1 lit. a). Nach einer mittelschweren Widerhandlung wird der Führerausweis für mindestens einen Monat entzogen (Abs. 2 lit. a). Leichte und mittelschwere Widerhandlungen werden von Art. 90 Ziff. 1 SVG als einfache Verkehrsregelverletzungen erfasst (BGE 135 II 138 E. 2.4 S. 143). Gemäss Art. 16c SVG begeht eine schwere Widerhandlung, wer durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt (Abs. 1 lit. a). Nach einer schweren Widerhandlung, welche einer groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG entspricht (BGE 132 II 234 E. 3 S. 237), wird der Führerausweis für mindestens drei Monate entzogen (Abs. 2 lit. a). Eine Unterschreitung der gesetzlichen Mindestentzugsdauern ist ausgeschlossen (Art. 16 Abs. 3 SVG).

E. 2.2

Die Rekurskommission hat erwogen (angefochtener Entscheid S. 7), dem Beschwerdeführer sei bereits auf dem Weg zur Arbeit aufgefallen, dass die Benzinuhr defekt gewesen sei. Er hätte deshalb den Füllstand des Tanks prüfen müssen. Auch wenn der Tank des Motorrades seines Bruders in der Regel voll sei, wenn er es ihm leihe, hätte er nicht blind darauf vertrauen dürfen. Dies müsse ihm als mittelschweres Verschulden angerechnet werden. Durch dieses Fehlverhalten habe er eine erhöhte abstrakte Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer geschaffen, die ebenfalls nicht als gering eingestuft werden könne. Er habe das Motorrad auf einem Streifen von rund 50 cm zwischen dem rechten

Fahrbahnrand und der Schutzwand schieben und dabei jedenfalls mit dem linken Fuss die Fahrbahn beanspruchen müssen. Er habe damit für die mit einer Geschwindigkeit von bis zu 60 km/h nachfolgenden Lenker ein nicht zu unterschätzendes Hindernis dargestellt. Es sei ihm damit eine mittelschwere Widerhandlung gegen die Verkehrsregeln vorzuwerfen.

E. 2.3

Diese Beurteilung erscheint unnötig streng.

E. 2.3.1

In objektiver Hinsicht kann der Beurteilung des ASTRA gefolgt werden, wonach der Vorfall nur eine geringe Gefahr für die Sicherheit der übrigen Verkehrsteilnehmer hervorrief. Er ereignete sich auf einer übersichtlichen Strecke, auf der die Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h reduziert war, und es kann davon ausgegangen werden, dass die herannahenden Fahrzeuge den Beschwerdeführer mit oder ohne Spurwechsel problemlos überholen konnten. Auch nach Aussage des involvierten Polizeibeamten ergaben sich keine heiklen Situationen.

E. 2.3.2

Das Verschulden erscheint entgegen der Beurteilung der Rekurskommission und des ASTRA als eher gering. Der Beschwerdeführer hat zwar fahrlässig gehandelt, indem er den Tankinhalt nicht prüfte, sondern darauf vertraute, der Treibstoff werde für die beabsichtigten Fahrten reichen. Der Fehler wiegt aber insbesondere im Hinblick darauf, dass die Verkehrssicherheit - wie gerade der hier zu beurteilende Vorfall zeigt - in der Regel nicht ernsthaft gefährdet wird, wenn ein Motorrad aus Treibstoffmangel zum Stillstand kommt, eher leicht. Das wäre möglicherweise bei einem Personenwagen, der ein erheblich grösseres Hindernis darstellt als ein Motorrad, anders zu beurteilen; insofern kann das Urteil 6B_1099/2009 vom 16. Februar 2010, auf das sich sowohl die Rekurskommission als auch das ASTRA stützen, nicht unbesehen auf den hier zu beurteilenden Vorfall übertragen werden.

E. 2.4

Der Vorfall ist somit als leichte Widerhandlung im Sinn von Art. 16 Abs. 1 SVG einzustufen. Das entspricht im Übrigen der strafrechtlichen Beurteilung. Umstände, die den Fall als "besonders leicht" im Sinn von Art. 16a Abs. 4 SVG erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich. Damit ergibt sich, dass der Beschwerdeführer, dessen automobilistischer Leumund unbefleckt ist, nach Art. 16a Abs. 3 SVG zu verwarnen ist.

E. 3

Die Beschwerde ist somit im Sinne des Subeventualantrags teilweise gutzuheissen, der angefochtene Entscheid der Rekurskommission aufzuheben und der Beschwerdeführer zu verwarnen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die reduzierten Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG), und der Kanton Bern hat ihm für das bundesgerichtliche Verfahren eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Bei der Festsetzung der Höhe der Gerichtskosten und der Entschädigung wird zugunsten des Beschwerdeführers berücksichtigt, dass die Vorinstanz die Beschwerde teilweise hätte gutheissen müssen mit den entsprechenden Kosten- und Entschädigungsfolgen. Wird mit Blick darauf im bundesgerichtlichen Verfahren eine tiefere Gerichtsgebühr erhoben bzw.

eine höhere Entschädigung zugesprochen, als das sonst der Fall wäre, kann auf die Rückweisung der Akten an die Vorinstanz zur neuen Festsetzung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des kantonalen Verfahrens verzichtet werden. Der Beschwerdeführer hat demnach die Kosten der Verfügung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts von Fr. 290.-- zu bezahlen, nicht aber diejenigen der Rekurskommission.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.